

Initiative Nachbar Grundschule

Bitte ausdrucken, kopieren, an andere Eltern, an Freunde, Verwandte, Nachbarn in Schleswig-Holstein weitergeben, an Schwarze Bretter in KiTas hängen, unterschreiben und möglichst gesammelt – ausreichend frankiert - bis zum 20.Dezember 2006 zurückschicken! Die gesammelten Unterschriften werden dem Bildungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtags übergeben. Auch, wenn Sie keine Kinder in der Grundschule haben, unterstützen Sie bitte diese Initiative!
Das Adreßfeld paßt in einen Fensterumschlag.

Stand / Version 12.11.2006

An den Schleswig-Holsteinischen Elternverein e.V. Konsul-Lieder-Allee 36 24226 Heikendorf
--

80 Grundschulen droht die Schließung!

Die

Initiative Nachbar Grundschule

ist eine Aktion des Schleswig-Holsteinischen Elternvereins e.V.

Das Kieler Bildungsministerium beabsichtigt u.a., im neuen Schulgesetz einen Paragraphen aufzunehmen, der dem Ministerium die willkürliche Schließung ‚kleiner‘ Schulen erlauben würde¹. Hierdurch wären zur Zeit mindestens 80 Grundschulen in Schleswig-Holstein in ihrem Bestand gefährdet.

- Der Grundsatz **„Kurze Wege für kurze Beine!“** muß weiter gelten. **Grundschulen müssen ‚in der Nachbarschaft‘ bestehen bleiben.**
- Auch ‚kleine‘ Grundschulen müssen ihre Eigenständigkeit mit eigener Schulleitung und eigener Schulkonferenz behalten.
- Die Unterrichtsversorgung muß unabhängig von der Schülerzahl gewährleistet bleiben.
- Kein Schulbustourismus für Grundschüler!

Ich schließe mich den Forderungen der Initiative an und unterstütze sie.

Außerdem fordere ich, **auf die geplante Zwangseinschulung aller Sechsjährigen zu verzichten.** Die Einschulung muß sich weiter, wie bisher, nach der tatsächlichen Schulfähigkeit des Kindes richten. Die Rückstellung noch nicht schulreifer sechsjähriger Kinder muß weiter möglich bleiben.

Datum Unterschrift

Familienname:

Vorname:

PLZ / Wohnort

Diesen Text und viele Informationen dazu gibt es im Internet unter der Adresse
<http://www.Initiative-Nachbar-Grundschule.de>

¹ Aus dem Schulgesetzentwurf des Kieler Bildungsministeriums, Stand 21.9.2006:
§ 54 - Mindestgröße von Schulen - Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.